

## L 7 BK 12/17

Land  
Freistaat Bayern  
Sozialgericht  
Bayerisches LSG  
Sachgebiet  
Sonstige Angelegenheiten  
Abteilung

7  
1. Instanz  
SG Bayreuth (FSB)  
Aktenzeichen  
S 9 BK 6/15

Datum  
15.11.2017  
2. Instanz  
Bayerisches LSG  
Aktenzeichen

L 7 BK 12/17  
Datum  
24.09.2019

3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Urteil  
Leitsätze

Eine Einkommensteuererstattung ist im Zuflussmonat ohne Verteilung auf die Folgemonate als Einkommen bei der Kinderzuschlagsberechnung zu berücksichtigen, wenn im Zuflussmonat kein Kinderzuschlag gewährt wurde.

I. Auf die Berufung der Kläger wird das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 15. November 2017 abgeändert und der Beigeladene verurteilt, den Klägern für den Monat Dezember 2012 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zu gewähren und zwar

dem Kläger zu 1 iHv 577,80 EUR,  
der Klägerin zu 2 iHv 503,00 EUR,  
den Klägerinnen zu 3 und 4 jeweils iHv 233,00 EUR und  
der Klägerin zu 5 iHv 195,00 EUR.

Im Übrigen werden die Berufungen zurückgewiesen.

II. Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Kläger in beiden Instanzen zu einem Sechstel.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des Klägers auf Kinderzuschlag in der Zeit vom November 2012 bis April 2013.

Der 1968 geborene Kläger und Berufungskläger (in der Folge: Kläger) lebte im streitigen Zeitraum mit seiner 1969 geborenen Ehefrau, der Klägerin zu 2, und den drei 2003, 2005 und 2007 geborenen Kindern, den Klägerinnen zu 3 bis 5 (jeweils auch Berufungsklägerinnen), zusammen unter der im Rubrum angegebenen Adresse. Ihre Unterkunftskosten betragen 830 EUR monatlich. Der Kläger war zum 1.9.2008 als Sekretärsanwärter im Beamtenverhältnis auf Widerruf und nach Ablegung der Laufbahnprüfung für den nichttechnischen Verwaltungsdienst unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Regierungssekretär ernannt worden.

Mit Wirkung zum 31.12.2012 wurde der Kläger unter Anordnung des Sofortvollzugs aus dem Beamtenverhältnis auf Probe entlassen. Auf den Antrag des Klägers ordnete das Verwaltungsgericht Bayreuth die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs an.

Unter dem 19.5.2015 wurde die Ernennung des Klägers zum Regierungssekretär unter Berufung auf das Beamtenverhältnis auf Probe zurückgenommen. Auch hier wurde die sofortige Vollziehbarkeit der Rücknahmeverfügung angeordnet. Das Verwaltungsgericht stellte zunächst die aufschiebende Wirkung der vom Kläger erhobenen Rechtsbehelfe wieder her, wies in der Folge allerdings die Klage gegen die Entlassung des Klägers ab (Urteil vom 14.9.2015 - B 5 K 15/424). Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung blieb ohne Erfolg (BayVGh, Beschluss vom 2.3.2016 - 3 ZB 15/2401).

Der Dienstherr zahlte dem Kläger im streitigen Zeitraum laufend Bezüge Ende des Monats für den Folgemonat. Die Bezüge für den Monat Januar 2012 erhielt der Kläger allerdings erst Mitte Januar 2013 auf seinem Konto gutgeschrieben. Mit Bescheid vom 14.2.2017 forderte der Dienstherr die im Zeitraum November 2012 bis September 2015 gezahlten Dienstbezüge iHv insgesamt 114 843,58 EUR nach Art 15 Abs 2

BayBesG zurück. Das Verwaltungsgericht Bayreuth hat aufgrund durchgreifender Bedenken gegen die Billigkeitsentscheidung nach § 12 Abs 2 S 3 BayBesG den Bescheid vom 14.2.2017 aufgehoben (Urteil vom 22.3.2018 - B 5 K 17/195).

Der Kläger bezog schließlich im November 2012 und im Januar 2013 Einkommensteuererstattungen iHv 2 225,13 EUR bzw iHv 3 192 EUR. Im November 2012 erhielt er weiter eine Jahresonderzahlung iHv 1 711,95 EUR netto (gesetzliches Netto laut Bezügemitteilung 12/2012 iHv 4 390,98 EUR abzgl des gesetzlichen Nettobetrages laut Bezügemitteilung 11/2012 iHv 2 679,03 EUR). Aufgrund einer Nachberechnung der Bezüge für die Vormonate im Rahmen der Abrechnung der Mai-Bezüge flossen dem Kläger im April 2013 weitere 233 EUR zu.

Die Beklagte und Berufungsbeklagte (in der Folge: Beklagte) lehnte den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Kinderzuschlag für die Zeit von November 2012 bis April 2013 ab. Der Bedarf des Klägers und der Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft sei durch das zur Verfügung stehende Einkommen und Vermögen gedeckt. Dabei berücksichtigte sie als Einkommen die laufenden Bezüge des Klägers zzgl verschiedener, jeweils nach [§ 11 Abs 3 S 3 SGB II](#) in der Fassung vom 13.5.2011 aufgeteilter einmaliger Einnahmen. Vom Einkommen setzte die Beklagte die ausgewiesene Lohnsteuer, die Werbungskostenpauschale iHv 15,33 EUR, die Kosten der Kfz-Haftpflichtversicherungen, den Beitrag zur Krankenversicherung, die Versicherungspauschale und den Beitrag zur staatlich geförderten Altersvorsorge (Riester) ab. Fahrtkosten könnten nicht abgesetzt werden, da solche im streitigen Zeitraum nicht entstanden seien (Bescheid vom 13.6.2013, Widerspruchsbescheid vom 11.2.2015 mit Berechnungsbögen, vgl BI 23 ff der SG-Akte, später überarbeitet nach BI 113 ff der SG-Akte).

Mit ihrer hiergegen am 9.3.2015 zum Sozialgericht Bayreuth erhobenen Klage machen die Kläger insbesondere geltend, dass der Anspruch auf Kinderzuschlag im Hinblick auf die Vorgeiflichkeit der anhängigen beamten- und besoldungsrechtlichen Streitigkeiten noch nicht entscheidungsreif sei. Deren Ausgang müsse abgewartet werden. Die Einkommensanrechnung sei nicht nachvollziehbar. Die Fahrtkosten sowohl zur Dienststelle als auch zu den von den Klägerinnen zu 3 bis 5 besuchten Einrichtungen seien bei der Einkommensbereinigung zu berücksichtigen. Die Unterkunftskosten dürften nicht auf den angemessenen Umfang gekürzt werden. Die Beiträge zur Krankenversicherung dürften nicht nur im nachgewiesenen Umfang berücksichtigt werden. Die Beamtenhaftpflichtversicherung sei vom Dienstherrn vorgeschrieben. Weiter sei der Beitrag zum Mieterverein, zum Lohnsteuerhilfverein und zum VdK zu berücksichtigen. Beim Kläger bestehe ein (zusätzlicher) Mehrbedarf wegen Laktoseintoleranz. Auch vom Kindergeld sei die Versicherungspauschale abzusetzen. Der Beitrag zur geförderten Altersvorsorge sei lediglich in November und Dezember 2012 betragsmäßig richtig berücksichtigt worden. Für Januar betrage er 72,25 EUR, für Februar 2013 74,98 EUR, für März 2013 76,75 EUR und ab April 2013 78,86 EUR monatlich. Die Kfz-Haftpflichtversicherung koste ab Januar 2013 88,20 EUR monatlich. Es habe ein Bedarf an Bildung und Teilhabe bestanden. Die Gebühren für die Kinderbetreuung iHv 110 EUR seien genauso wenig berücksichtigt worden wie Kontoführungsgebühren und Zinsen.

Das Sozialgericht hat die Klage nach mündlicher Verhandlung, an der die Kläger nicht teilgenommen hatten, abgewiesen (Urteil vom 15.11.2017). Unter dem 29. und 30.11. sowie dem 7.12.2017 wandte sich der Kläger an das Sozialgericht. Von einer mündlichen Verhandlung am 15.11.2017, geschweige denn von bereits ergangenen Urteilen wisse er nichts. Er habe lediglich die Abladung zum Termin am 19.10.2017 erhalten und keine Gelegenheit gehabt, seine Argumente vorzutragen. Das Sozialgericht hat die unter dem Briefkopf der Familie vom Kläger unterzeichneten Schreiben als Berufung ausgelegt und an das Landessozialgericht weitergeleitet. Der Kläger hat nach entsprechender Erklärung und Mitteilung, dass die Berufung, sollte sie nicht gewollt sein, jederzeit kostenfrei für erledigt erklärt werden könne, lediglich nachgefragt, worum es in den einzelnen Verfahren gehe.

Die Kläger beantragen sinngemäß,  
das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 15.11.2017 und die Bescheide der Beklagten vom 13.6.2013 idG des Widerspruchsbescheides vom 11.2.2015 aufzuheben und die Beklagte verurteilen, Kinderzuschlag für die Zeit vom 1.11.2012 bis 30.4.2013 in gesetzlicher Höhe zu gewähren,  
hilfsweise das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 15.11.2017 abzuändern und den Beigeladenen zu verurteilen, ihnen für die Zeit vom 1.11.2012 bis 30.4.2013 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.

Zum Verfahren beigeladen wurde das örtlich zuständige Jobcenter als im Dezember 2012 alternativ leistungspflichtig ([§ 75 Abs 2 S 1 Alt 2 SGG](#); Beschluss vom 17.9.2019). Er teilte mit, dass er die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit vom 1.10.2010 bis 28.2.2013 abgelehnt habe (Bescheid vom 8.6.2016). Das anschließende Klage- bzw Berufungsverfahren (S 17 AS 495/16 bzw [L 11 AS 895/18](#)) sei am 13.3.2019 durch Klagerücknahme erledigt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die vorliegenden Akten verwiesen, auch soweit diese von der Beklagten und dem Sozialgericht Bayreuth beigezogen wurden.

Entscheidungsgründe:

Die zulässigen Berufungen sind unbegründet, soweit sie auf Kinderzuschlag gerichtet sind. Hinsichtlich des Monats Dezember 2012 sind die Berufungen insoweit begründet, als die Kläger hier einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II gegen den Beigeladenen besitzen.

1. Der Senat konnte in Abwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden, da diese in der Terminsmitteilung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurden.

2. Streitig ist das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 15.11.2017, mit dem die Klage gegen die Ablehnung von Kinderzuschlag für die Zeit von November 2012 bis April 2013 durch den Bescheid vom 13.6.2013 idG des Widerspruchsbescheides vom 11.2.2015 abgewiesen wurde.

3. Die Berufung ist zulässig. Das angefochtene Urteil ist - mag es im Hinblick darauf, dass die Kläger keine Mitteilung über die mündliche Verhandlung erhalten haben wollen, ggf auch fehlerhaft sein - wirksam und kann mit der Berufung angefochten werden, insbesondere

handelt es sich weder um ein Nicht- noch um ein nichtiges Urteil (vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig ua, SGG, 12. Aufl 2017, § 125 RdNr 5a f mwN). Es kann weiter dahinstehen, ob das Sozialgericht mit der Durchführung der mündlichen Verhandlung am 15.11.2017 das rechtliche Gehör des Klägers verletzte. Selbst wenn man mit dem Kläger davon ausgehen wollte, dass eine solche Verletzung eingetreten ist, wurde diese durch die Durchführung des Berufungsverfahrens geheilt, in dessen Rahmen der Kläger die Möglichkeit hatte, sich umfassend zu äußern (§ 202 S 1 SGG iVm § 295 Abs 1 ZPO).

4. Die Berufung ist nicht begründet.

a) Zu Recht hat das Sozialgericht zunächst (sinngemäß) die Klagen der Klägerinnen zu 2 bis 5 auf Kinderzuschlag abgewiesen. Diese Klagen sind unzulässig, da die entsprechenden Verwaltungsentscheidungen ausschließlich an den Kläger gerichtet sind und auch nur über dessen Anspruch entscheiden.

b) Die Klage des Klägers auf Kinderzuschlag ist zwar zulässig, aber unbegründet. Die Voraussetzungen für einen Anspruch des Klägers auf Kinderzuschlag sind im Zeitraum November 2012 bis April 2013 nicht erfüllt. Insoweit sind die Entscheidungen der Beklagten und des Sozialgerichts im Ergebnis nicht zu beanstanden. Der Kläger und seine Familie waren in den Monaten November 2012 und Januar bis April 2013 nicht hilfebedürftig iS des § 9 SGB II bzw konnte auch mit Kinderzuschlag die Hilfebedürftigkeit im Dezember 2012 nicht vermieden werden (§ 6a Abs 1 Nr 4 BKGG).

aa) Die fehlende Hilfebedürftigkeit der Kläger beruhte zum einen auf den in den Monaten November 2012 sowie Januar bis April 2013 bezogenen laufenden Bezügen des Klägers sowie den beiden im November 2012 erhaltenen einmaligen Einnahmen, die auf den streitigen Zeitraum zu verteilen waren.

(1.) Die dem Kläger im streitigen Zeitraum zugeflossenen Beamtenbezüge sind als Einkommen iS vom § 6a Abs 1 S 1 Nr 4 BKGG iVm § 11 Abs 1 S 1 SGB II zu berücksichtigen. Dabei kann dahinstehen, ob der Kläger derzeit oder zukünftig mit einer Rückforderung der im streitigen Zeitraum erhaltenen Bezüge von seinem Dienstherrn in Anspruch genommen wird.

(a) Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert (§ 11 Abs 1 S 1 SGB II in der Fassung vom 13.5.2011). Dabei ist Einkommen in diesem Sinne nach der Rechtsprechung der für die Grundsicherung für Arbeitsuche zuständigen Senate des BSG grds alles das, was jemand nach Antragstellung wertmäßig dazu erhält, und Vermögen das, was er vor Antragstellung bereits hatte (vgl ua BSG, Urteil vom 23.8.2011 - B 14 AS 165/10 R - RdNr 21). Auf dieser Grundlage handelt es sich bei den Bezügen, die der Kläger im streitigen Zeitraum von seinem Dienstherrn erhalten hat, im Grundsatz um laufendes Einkommen.

(b) Hieran vermag weder der Umstand etwas zu ändern, dass die Auszahlung der Bezüge auf dem Bestehen eines Beamtenverhältnisses beruhte, dessen Grundlage zwischenzeitlich bestandskräftig zurückgenommen wurde, noch, dass der Kläger der Gefahr ausgesetzt war, die ihm im streitigen Zeitraum erhaltenen Bezüge zurückzahlen zu müssen. Insoweit weist das Sozialgericht zu Recht darauf hin, dass diese Rückforderungsmöglichkeit vorliegend nicht berücksichtigt werden kann, da sie im streitigen Zeitraum (bezogen auf den jeweiligen Monat) (noch) nicht bestand.

(c) Zwar können nur solche Einnahmen in Geld oder Geldeswert als Einkommen iS des § 11 Abs 1 SGB II angesehen werden, die einen Zuwachs von Mitteln bedeuten, der dem Hilfebedürftigen zur endgültigen Verwendung verbleibt (vgl BSG, Urteil vom 23.8.2011 - B 14 AS 165/20 R - RdNr 23 mwN). Maßgeblich ist insoweit aber, dass in dem Zeitpunkt, in dem die Einnahme als Einkommen berücksichtigt werden soll, der Zufluss bereits mit einer (wirksamen) Rückzahlungsverpflichtung belastet ist. Jedenfalls sofern eine Verpflichtung zur Rückzahlung der laufenden Einnahme erst nach dem Monat eintritt, für den sie berücksichtigt werden soll, besteht die Verpflichtung des Hilfebedürftigen, die Leistung als "bereite Mittel" in dem Monat des Zuflusses auch zu verbrauchen. Insbesondere können solche Rückstellungen nicht geschützt sein, die Leistungsempfänger in Bezug auf möglicherweise eintretende, zum Zeitpunkt des Zuflusses aber noch ungewisse, künftige Zahlungsverpflichtungen vornehmen (BSG, aaO).

(d) Im streitigen Zeitraum beruhten die Bezügezahlungen an den Kläger auf einem (vorläufigen) Rechtsgrund und waren nicht bereits mit einer wirksamen Rückzahlungsverpflichtung belastet.

(aa) Zwar ist die Ernennung, mit der das Beamtenverhältnis begründet wurde, das Grundlage der Bezügezahlungen war, (rückwirkend) aufgehoben (Verfügung vom 19.5.2015) bzw der Kläger aus dem Staatsdienst entlassen worden (Verfügung vom 26.10.2012). Die Fortzahlung der Bezüge im streitigen Zeitraum erfolgte hingegen aufgrund der durch das Verwaltungsgericht wiederhergestellten aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Entlassungsverfügung bzw gegen die Rücknahme der Ernennung und somit mit einem vorläufigen Rechtsgrund (vgl BVerwG, Urteil vom 12.5.1966 - II C 197.62 - RdNr 46; Urteil vom 13.6.1985 - 2 C 56/82 - RdNr 22, jeweils zitiert nach juris). Dieser (vorläufige) Rechtsgrund ist (erst) mit dem Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 14.9.2015, mit dem der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes unter Abänderung des Beschlusses vom 21.7.2015 abgelehnt wurde, sowie dem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts vom 14.9.2015, mit dem die Anfechtungsklage des Klägers gegen die Entlassungsverfügung abgewiesen wurde, rückwirkend entfallen (vgl BVerwG, aaO aE).

(bb) Damit ist zum Einen der (vorläufige) Rechtsgrund für die Bezügezahlung erst nach dem streitigen Zeitraum entfallen. Erst mit dem Wegfall des (vorläufigen) Rechtsgrundes konnte schließlich ein Rückforderungsanspruch nach Art 15 Abs 2 BayBesG entstehen, wonach zu viel gezahlte Besoldung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung erfolgt. Eine entsprechende Verfügung wurde schließlich vom Landesamt für Finanzen erst am 14.2.2017 erlassen.

(e) Kam es vorliegend schließlich allein auf den Zufluss der Bezüge im streitigen Zeitraum aufgrund des aus der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Entlassungsverfügung vom 26.10.2012 resultierenden vorläufigen Rechtsgrundes an, musste weder für den Abschluss des Verfahrens noch für das anschließende Rechtsbehelfsverfahren der Ausgang der beamten- bzw bezügerechtlichen Streitigkeiten des Klägers mit seinem (ehemaligen) Dienstherrn abgewartet werden. Insoweit kann insbesondere dahinstehen, ob sich der Kläger zwischenzeitlich erfolgreich gegen die Rückforderungsverfügung vom 14.2.2017 wehren konnte oder ob er ggf weitere Rückforderungsentscheidungen zu befürchten hat.

(2.) Um im streitigen Zeitraum zu berücksichtigendes Einkommen handelt es sich weiter bei der im November 2012 zugeflossenen Jahressonderzahlung iHv 1 711,95 EUR (Gesamtnetto laut Bezügemitteilung 12/2012 iHv 4 390,98 EUR abzgl des auf die laufenden Bezüge entfallenden Nettobetrag iHv 2 679,03 EUR nach der Bezügemitteilung 11/2012) sowie bei der gleichfalls im November 2012 zugeflossenen Einkommensteuererstattung iHv 2 225,13 EUR. Diese sind als einmalige Einnahmen in dem Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen (vgl. [§ 11 Abs 3 S 1 SGB II](#) in der Fassung vom 13.5.2011). Die Voraussetzung für eine Berücksichtigung im Folgemonat (vgl. [§ 11 Abs 3 S 2 SGB II](#))/Dezember 2012 ist nicht erfüllt, da im November 2012, also im Zuflussmonat, Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme nicht erbracht worden waren. Die Entscheidung über die Bewilligung von Kinderzuschlag erfolgte erst im Juni 2013. Dass vor diesem Zeitpunkt Kinderzuschlag gezahlt wurde, ist weder vorgetragen noch anderweitig ersichtlich. Die Einmalzahlungen sind nach [§ 11 Abs 3 S 3 SGB II](#) auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und (ab November 2012) monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen. Denn ohne die Berücksichtigung der Einmalzahlungen bestünde ein Anspruch des Klägers auf Kinderzuschlag (Bedarf im November 2012 unter Berücksichtigung des Kindergeldes, der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung und des Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung: 1 741,80 EUR, im November 2012 zugeflossene bereinigte laufende Bezüge 1 416,48 EUR (laufendes Nettoeinkommen 2 679,03 EUR - Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung iHv 483,59 EUR, - Beitrag zur Kfz-Haftpflichtversicherung (für beide Wagen) 74,97 EUR, - Versicherungspauschale iHv 30 EUR, - Werbungskosten (Fahrtkosten, Werbungskostenpauschale) iHv 378,99 EUR), der allerdings für den Fall entfiel, dass die Einmalzahlungen im November 2012 vollständig als Einkommen berücksichtigt werden.

Damit sind die im November 2012 zugeflossene Jahressonderzahlung iHv (netto) 1 711,95 EUR sowie die um die Kosten für den Lohnsteuerhilfeverein iHv 117 EUR bereinigte Einkommensteuererstattung iHv 2 108,13 EUR (2 225,13 EUR - 117 EUR) auf sechs Monate gleichmäßig aufzuteilen und in der Zeit von November 2012 bis April 2013 als (zusätzliches) monatliches Einkommen iHv 636,67 EUR (1 711,95 EUR: 6 + 2 108,13 EUR: 6 = 285,32 EUR + 351,35 EUR) zu berücksichtigen.

bb) Auf dieser Grundlage ist die streitige Leistungsablehnung für die Monate November 2012 und Januar bis April 2013 und damit die klageabweisende Entscheidung des Sozialgerichts nicht zu beanstanden. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Kinderzuschlag, da die Zahlung des Kinderzuschlags nicht erforderlich ist, um Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II zu vermeiden. Der Bedarf der Kläger kann mit dem zur Verfügung stehenden Einkommen gedeckt werden, so dass im November 2012 sowie in der Zeit von Januar bis April 2013 keine Hilfebedürftigkeit iS des [§ 9 SGB II](#) besteht.

(1.) Im November 2012 konnte durch das bereinigte Gesamteinkommen des Klägers iHv 2 053,15 EUR der Gesamtbedarf der Kläger iHv 1 741,80 EUR gedeckt werden.

(a) Der Bedarf der Kläger betrug im November 2012 unter Berücksichtigung der tatsächlich geschuldeten Kosten für Unterkunft und Heizung iHv 830 EUR monatlich, der Regelbedarfe für die Kläger iHv insgesamt 1 395 EUR (2 x 337 EUR + 2 x 251 EUR + 219 EUR), des beim Kläger zu berücksichtigenden Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung (Sprue) iHv 74,80 EUR abzgl des Kindergeldes (184 EUR + 184 EUR + 190 EUR) 1 741,80 EUR. Ein Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung wegen der Laktoseintoleranz des Klägers konnte ausweislich des vom Sozialgericht eingeholten Sachverständigenutachtens nicht berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt für Bedarfe nach [§ 6b BKGG iVm \[§ 28 SGB II\]\(#\)](#) (Büchereigebühren, Kosten eines gemeinsamen Mittagessens in der Kita, Kosten für Fahrten zur Schule, Kosten für Ausflüge, Hobbies uä), die vorliegend bei der Bedarfsbemessung nicht zu berücksichtigen sind ([§ 6a Abs 1 S 2 BKGG](#)). Entsprechende Leistungen sind schließlich nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, da über diese in den angefochtenen Entscheidungen weder der Beklagten noch des Sozialgerichts entschieden wurde. Streitig war dort ausschließlich die Frage, ob ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht oder nicht.

(b) Dem stand ein bereinigtes Gesamteinkommen iHv 1 988,15 EUR gegenüber, das sich aus den bereinigten laufenden Bezügen für Dezember 2012, zugeflossen Ende November 2012 iHv 1 351,48 EUR (laufendes Nettoeinkommen iHv 2 679,03 EUR - Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung iHv 483,59 EUR, - Beitrag zur Kfz-Haftpflichtversicherung (für beide Wagen) iHv 74,97 EUR, - Beitrag für private Altersvorsorge iHv 65 EUR - Versicherungspauschale iHv 30 EUR, - Werbungskosten (Fahrtkosten, Werbungskostenpauschale) iHv 378,99 EUR - Erwerbstätigenfreibetrag ([§ 11b Abs 1 S 1 Nr 6, Abs 3 SGB II](#)) iHv 230 EUR) und den sechsten Teil der im November 2012 zugeflossenen, bereinigten Einmaleinnahmen (Einkommensteuererstattung und Jahressonderzahlung, vgl oben) iHv 636,67 EUR zusammensetzt.

(cc) Soweit der Kläger die Kosten für den Lohnsteuerhilfeverein iHv 117 EUR erstattet verlangt, wurden diese nach [§ 11b Abs 1 S 1 Nr. 5 SGB II](#) von der Einkommensteuererstattung abgesetzt. Ein Zusammenhang zwischen dem Schulweg/Weg zum Kindergarten bzw der hierdurch entstehenden Fahrtkosten und der Einkommenserzielung iSv [§ 11b Abs 1 S 1 Nr 5 SGB II](#) erschließt sich unter keinem Gesichtspunkt. Der Beitrag zur (gesetzlich nicht vorgeschriebenen) Haftpflichtversicherung für Beamte ist durch die Versicherungspausche nach [§ 6 Abs 1 Nr 1 Alg II-VO](#) abgegolten. Eine Rechtsgrundlage für die Absetzung der Beiträge zum VdK und zum Mieterverein ergibt sich aus [§ 11b Abs 1 SGB II](#) nicht, nachdem es sich hierbei weder um (gesetzlich vorgeschriebene) Versicherungsbeiträge handelt noch ein Zusammenhang mit den erzielten Einnahmen nachzuvollziehen ist. Es kann dahinstehen, ob die Kosten des Kindergartens der Klägerin zu 5 in Höhe von 110 EUR nach [§ 11b Abs 1 S 1 Nr 5 SGB II](#) vom Einkommen des Klägers abzusetzen sind, da dies am Ergebnis der fehlenden Hilfebedürftigkeit der Kläger im November 2012 nichts zu ändern vermag. Diese Kosten können aus dem den Bedarf übersteigenden Einkommen iHv rd 200 EUR gedeckt werden.

(2.) Im Januar 2013 konnte durch das bereinigte Gesamteinkommen des Klägers iHv zumindest 7 500 EUR der Gesamtbedarf der Kläger iHv 1 772,40 EUR gedeckt werden.

(a) Der Bedarf der Kläger betrug im Januar 2013 unter Berücksichtigung der tatsächlich geschuldeten Kosten für Unterkunft und Heizung iHv 830 EUR monatlich, der Regelbedarfe für die Kläger iHv insgesamt 1 424 EUR (2 x 345 EUR + 2 x 255 EUR + 224 EUR), des beim Kläger zu berücksichtigenden Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung (Sprue) iHv 76,40 EUR abzgl des Kindergeldes (184 EUR + 184 EUR + 190 EUR) 1 772,40 EUR. Ein Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung wegen der Laktoseintoleranz des Klägers konnte ausweislich des vom Sozialgericht eingeholten Sachverständigenutachtens nicht berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt für Bedarfe nach [§ 6b BKGG iVm \[§ 28 SGB II\]\(#\)](#) (Büchereigebühren, Kosten eines gemeinsamen Mittagessens in der Kita, Kosten für Fahrten zur Schule, Kosten für Ausflüge, Hobbies uä), die vorliegend bei der Bedarfsbemessung nicht zu berücksichtigen sind ([§ 6a Abs 1 S 2 BKGG](#)).

Entsprechende Leistungen sind schließlich nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, da über diese in den angefochtenen Entscheidungen weder der Beklagten noch des Sozialgerichts entschieden wurde. Streitig war dort ausschließlich die Frage, ob ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht oder nicht.

(b) Dem stand ein im Monat Januar 2013 zu berücksichtigendes bereinigtes Gesamteinkommen iHv zumindest 7 500 EUR gegenüber, das sich aus den bereinigten laufenden Bezügen für Februar 2013, zugeflossen Ende Januar 2013 iHv 2 044,43 EUR (laufendes Nettoeinkommen iHv 2 686,04 EUR - durch die Krankenkasse ab Januar 2013 reduzierter Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung iHv 152,27 EUR (vgl BI 2 006 der Beklagtenakte), - Beitrag zur Kfz-Haftpflichtversicherung (für beide Wagen) iHv 71,76 EUR (ausweislich des aktenkundigen Nachweises iHv 45,21 EUR + 26,55 EUR, BI 1928 f der Beklagtenakte) - Versicherungspauschale iHv 30 EUR - Beitrag zur geförderten Altersvorsorge iHv 77,25 EUR - Werbungskostenpauschale iHv 15,33 EUR - Erwerbstätigenfreibetrag ([§ 11b Abs 1 S 1 Nr 6, Abs 3 SGB II](#)) iHv 230 EUR), den bereinigten laufenden Bezügen für Januar 2013, zugeflossen Mitte Januar 2013 in gleicher Höhe, dem sechsten Teil der im November 2012 zugeflossenen, bereinigten Einmaleinnahmen (Einkommensteuererstattung und Jahressonderzahlung, vgl oben) iHv 636,67 EUR sowie der vollständigen im Januar 2013 als einmalige Einnahme zu berücksichtigenden Einkommensteuererstattung bereinigt um die Kosten des Lohnsteuerhilfevereins iHv rd 3 000 EUR zusammensetzt (dh: 2 x 2 044,43 EUR (Januar- und Februar-Bezüge) + 636,67 EUR (verteilte Einmalzahlungen aus November 2012) + ~ 3 000 EUR (im Januar 2013 zugeflossene, bereinigte Einkommensteuererstattung) = ~ 7 700 EUR).

(c) Dabei kann eine Bereinigung der laufenden Bezüge für Januar und Februar 2013 um die Fahrtkosten nicht mehr erfolgen, da der Kläger in der Zeit ab 1.1.2013 vom Dienst freigestellt war, so dass die Fahrtkosten zur Dienststelle nach Bayreuth entweder gar nicht angefallen sind oder nicht in dem für die Absetzung nach [§ 11b Abs 1 S 1 Nr 5 SGB II](#) nötigen Zusammenhang mit der Einkommenserzielung standen. Die Höhe der vom Kläger ab Januar 2013 geschuldeten Beiträge zur Krankenversicherung entspricht den vom ihm vorgelegten Unterlagen. Eine Berücksichtigung von im streitigen Zeitraum tatsächlich nicht geschuldeten Beiträgen kommt nicht in Betracht.

(d) Bei der Nachzahlung der Bezüge für den Monat Januar 2013 handelt es sich nach der Rechtsprechung des BSG zu der vorliegend maßgeblichen Fassung des [§ 11 Abs 3 SGB II](#) vom 13.5.2011 (vgl Urteil vom 24.4.2015 - [B 4 AS 32/14 R](#)) um eine laufende Einnahme, so dass sie vollständig im Zuflussmonat Januar 2013 als Einkommen zu berücksichtigen ist und insbesondere eine Verteilung nach [§ 11 Abs 3 SGB II](#) in der Fassung vom 13.5.2011 nicht in Betracht kommt.

(e) Auch die im Januar 2013 zugeflossene Einkommensteuererstattung iHv (unbereinigt) 3 192 EUR ist vollständig im Januar 2013 als Einkommen zu berücksichtigen. Die Voraussetzung für eine Aufteilung nach [§ 11 Abs 3 S 3 SGB II](#) in der Fassung vom 13.5.2011 ist nicht erfüllt. Zwar handelt es sich bei der Einkommensteuererstattung um eine einmalige Einnahme iS des [§ 11 Abs 3 S 1 SGB II](#). Sie ist damit in dem Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließt (vgl [§ 11 Abs 3 S 1 SGB II](#)). Die Voraussetzung für eine Berücksichtigung im Folgemonat (vgl [§ 11 Abs 3 S 2 SGB II](#))/Februar 2013 ist nicht erfüllt, da im Januar 2013, also im Zuflussmonat, Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme nicht erbracht worden waren. Die Entscheidung über die Bewilligung von Kinderzuschlag erfolgte erst im Juni 2013. Dass vor diesem Zeitpunkt Kinderzuschlag gezahlt wurde, ist weder vorgetragen noch anderweitig ersichtlich. Eine Aufteilung der im Januar 2013 zugeflossenen Einkommensteuererstattung auf einen Zeitraum von sechs Monaten kommt damit hier nicht in Betracht. Denn der Leistungsanspruch entfällt hier nicht durch deren Berücksichtigung im Monat Januar 2013. Der Leistungsanspruch ist vielmehr bereits durch die Anrechnung der laufenden Einnahmen (Bezüge für Januar und Februar 2013) und der aufgeteilten Einnahmen aus dem November 2012 entfallen. Damit liegen die Voraussetzungen für eine Aufteilung nach [§ 11 Abs 3 S 3 SGB II](#) in der Fassung vom 13.5.2011 nicht vor, da diese nur erfüllt sind, wenn der Leistungsanspruch "durch die Berücksichtigung in einem Monat" entfielen.

(3.) In den Monaten Februar bis April 2013 konnte durch das bereinigte Gesamteinkommen des Klägers iHv (zumindest) 2 674,49 EUR der Gesamtbedarf der Kläger iHv 1 772,40 EUR gedeckt werden.

(a) Der Bedarf der Kläger betrug in den Monaten Februar bis April 2013 unter Berücksichtigung der tatsächlich geschuldeten Kosten für Unterkunft und Heizung iHv 830 EUR monatlich, der Regelbedarfe für die Kläger iHv insgesamt 1 424 EUR (2 x 345 EUR + 2 x 255 EUR + 224 EUR), des beim Kläger zu berücksichtigenden Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung (Sprue) iHv 76,40 EUR abzgl des Kindergeldes (184 EUR + 184 EUR + 190 EUR) 1 772,40 EUR monatlich. Ein Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung wegen der Laktoseintoleranz des Klägers konnte ausweislich des vom Sozialgericht eingeholten Sachverständigengutachtens nicht berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt für Bedarfe nach § 6b BKGG iVm [§ 28 SGB II](#) (Büchereigebühren, Kosten eines gemeinsamen Mittagessens in der Kita, Kosten für Fahrten zur Schule, Kosten für Ausflüge, Hobbies uä), die vorliegend bei der Bedarfsbemessung nicht zu berücksichtigen sind (§ 6a Abs 1 S 2 BKGG). Entsprechende Leistungen sind schließlich nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, da über diese in den angefochtenen Entscheidungen weder der Beklagten noch des Sozialgerichts entschieden wurde. Streitig war dort ausschließlich die Frage, ob ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht oder nicht.

(b) Dem stand ein bereinigtes Gesamteinkommen iHv (zumindest) 2 674,49 EUR monatlich gegenüber, das sich jeweils aus den bereinigten laufenden Bezügen 2 037,82 EUR (laufendes Nettoeinkommen iHv (zumindest) 2 686,04 EUR - Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung iHv 152,27 EUR, - Beitrag zur Kfz-Haftpflichtversicherung (für beide Wagen) iHv 71,76 EUR, - (max 83,86 EUR für geförderte Altersvorsorge - Versicherungspauschale iHv 30 EUR, - Werbungskostenpauschale 15,33 EUR - Erwerbstätigenfreibetrag ([§ 11b Abs 1 S 1 Nr 6, Abs 3 SGB II](#)) iHv 230 EUR) und dem sechsten Teil der im November 2012 zugeflossenen, bereinigten Einmaleinnahmen (Einkommensteuererstattung und Jahressonderzahlung, vgl oben) iHv 636,67 EUR zusammensetzt. Darüber hinaus ist im April 2013 als weiteres laufendes Einkommen der Zufluss iHv 233 EUR wegen der Nachberechnung der Bezüge für die Vormonate im Rahmen der Mai-Abrechnung zu berücksichtigen.

(c) Im Hinblick auf den Umfang, in dem das bereinigte Einkommen den Bedarf übersteigt (rd 900 EUR) kommt es schließlich auf die vom Kläger weiter geforderten Abzugspositionen (Kitagebühren, Beitrag für die Mitgliedschaft im Mieterverein usw) nicht weiter an.

(4.) Auch für den Monat Dezember 2012 sind die angefochtenen Entscheidungen nicht zu beanstanden, da auch insoweit ein Anspruch auf Kinderzuschlag nicht bestand. Denn im Dezember 2012 konnte durch den Kinderzuschlag (iHv max 420 EUR, 3 x 140 EUR, vgl § 6a Abs 2 S 1 BKGG in der Fassung vom 7.12.2011) Hilfebedürftigkeit nicht vermieden werden.

(a) Der Bedarf der Kläger betrug im Dezember 2012 unter Berücksichtigung der tatsächlich geschuldeten Kosten für Unterkunft und Heizung



iHv 830 EUR monatlich, der Regelbedarfe für die Kläger insgesamt 1 395 EUR (2 x 337 EUR + 2 x 251 EUR + 219 EUR), des beim Kläger zu berücksichtigenden Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung (Sprue) iHv 74,80 EUR abzgl des Kindergeldes (184 EUR + 184 EUR + 190 EUR) 1 741,80 EUR (vgl hierzu auch die Ausführungen zum November 2012).

(b) Dem stand kein zu berücksichtigendes Einkommen gegenüber, da der sechste Teil der im November 2012 zugeflossenen einmaligen Einnahmen iHv 636,67 EUR vollständig von den Absetzungen nach [§ 11b Abs 1 S 1 Nr 3](#) und 4 SGB II (Kosten der Kfz-Haftpflichtversicherungen iHv 74,97 EUR, vom Kläger im Dezember 2012 geschuldeter Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung iHv 496,92 EUR sowie den Beitrag zur geförderten Altersvorsorge iHv 65 EUR) aufgebraucht wird. Laufende Bezüge sind dem Kläger im Dezember 2012 nicht zugeflossen. Die grds Ende Dezember 2012 für den Monat Januar 2013 fälligen Bezüge wurden dem Konto des Klägers erst am 16.1.2013 gutgeschrieben und können damit nicht als (laufendes) Einkommen im Dezember 2012 berücksichtigt werden (vgl [§ 11 Abs 2 S 1 SGB II](#) in der Fassung vom 13.5.2011, wonach laufende Einnahmen für den Monat zu berücksichtigen sind, in dem sie zufließen).

c) Die Klage der Kläger ist hingegen insoweit begründet, als sie (hilfsweise) auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Monat Dezember 2012 gegen den Beigeladenen gerichtet ist.

aa) Die Kläger sind leistungsberechtigt nach [§ 7 Abs 1 S 1 SGB II](#) bzw Abs 2 S 1, Abs 3 Nr 4 SGB II. Anhaltspunkte für das Eingreifen von Leistungsausschlüssen insbesondere nach [§ 7 Abs 4 oder 5 SGB II](#) bestehen nicht. Die Kläger sind hilfebedürftig iS des [§ 9 Abs 1 S 1, Abs 2 S 1 bis 3 SGB II](#), da ihnen mit Ausnahme des Kindergeldes zu berücksichtigendes Einkommen im Dezember 2012 nicht zur Verfügung stand (vgl Darstellung unter 4. b) (4) (b)). Über nach [§ 12 SGB II](#) zu berücksichtigendes Vermögen verfügten sie nicht.

bb) Dem Anspruch steht nicht eine fehlende Antragstellung nach [§ 37 Abs 1 S 1 SGB II](#) entgegen. Nachdem der Kläger im Oktober 2012 von seinem Dienstherrn entlassen wurde, war ihm klar, dass eine Fortzahlung seiner Bezüge nicht mehr als sicher angesehen werden kann und er bzw seine Bedarfsgemeinschaft für diesen Fall auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sein würde. Er hat hierauf bereits im Verwaltungsverfahren immer wieder hingewiesen und war weiter der Auffassung, dass eine Entscheidung über den Anspruch auf Kinderzuschlag erst dann erfolgen könne, wenn die besoldungsrechtlichen Streitigkeiten mit seinem Dienstherrn abschließend geklärt sind. Zumindest im vorliegenden Fall ist damit davon auszugehen, dass mit dem Antrag auf Kinderzuschlag auch Leistungen nach dem SGB II beantragt werden sollten (vgl hierzu BSG, Urteil vom 10.5.2011 - [B 4 KG 1/10 R](#) - RdNr 26) und dass die Kläger nach dem Meistbegünstigungsgrundsatz vorliegend nicht nur Kinderzuschlag, sondern, soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, auch Leistungen nach dem SGB II erreichen wollen.

cc) Auch wäre grds eine Verurteilung des Beigeladenen nach [§ 75 Abs 5 SGG](#) zur Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II möglich (vgl BSG, Urteil vom 09.3.2016 - [B 14 KG 1/15 R](#) - RdNr 41). Nachdem den Klägern im Dezember 2012 nach der Bereinigung um die Kosten der Krankenversicherung des Klägers usw (vgl oben zu b) (4.) (b)) zu berücksichtigendes Einkommen nicht zur Verfügung stand, entspricht ihr Leistungsanspruch ihrem Bedarf. Ein darüberhinausgehender Anspruch des Klägers auf einen Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung nach [§ 26 SGB II](#) bestand hingegen nicht, da der Beitrag vollumfänglich nach [§ 11b Abs 1 S 1 Nr 3 Buchst a](#)) SGB II von den Einnahmen aus den im November 2012 zugeflossenen, auf sechs Monate verteilten einmaligen Einnahmen (vgl oben zu b) aa) (2.)) abgesetzt werden konnte ([§ 26 Abs 1 S 2](#) HS 2 SGB II).

dd) Der Verurteilung des Beigeladenen steht nicht die Bestandskraft der Leistungen nach dem SGB II u a für Dezember 2012 ablehnenden Entscheidung vom 8.6.2016 nach [§ 77 SGG](#) entgegen. Denn diese Entscheidung betraf die Ablehnung von Anträgen vom 4.6. und vom 7.6.2016 und beruhte darauf, dass Leistungen entgegen [§ 37 SGB II](#) für die Vergangenheit geltend gemacht wurden. Die Bindungswirkung des Bescheides vom 8.6.2016 betrifft damit nicht den vorliegend streitigen Leistungsanspruch aufgrund des Antrags auf Kinderzuschlag für die Zeit ab November 2012, der nach dem Meistbegünstigungsgrundsatz auch als ein solcher nach dem SGB II zu werten ist und damit gerade keine Leistungen für die Vergangenheit betrifft.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#). Gründe für eine Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2020-03-26